

Verbandssatzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

-ZWA Bad Dürrenberg-

vom 23.11.2015

Änderungen:

1. Änderung vom 02.09.2016
2. Änderung vom 01.02.2024

Amtsblatt Landesverwaltungsamt vom 15.09.2016
am 09.02.2024:
Mitteldeutsche Zeitung/Zeitler Zeitung
Mitteldeutschen Zeitung/Weißenfelder Zeitung,
Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung
Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra
Amtsblatt ZWA Bad Dürrenberg

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG - LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S. 288), in Verbindung mit den §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288, 333), den §§ 78, 79, 79a, 79b, 83 und 85 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288, 342) hat der ZWA Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 01.07.2015 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Siegel
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Organe
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahl in der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers
- § 12 Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Kostendeckungsprinzip
- § 15 Deckung des Finanzbedarfes
- § 16 Investitionskosten der Straßenentwässerung
- § 17 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 18 Rechnungslegung
- § 19 Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt von Verbandsmitgliedern
- § 20 Auflösung des Zweckverbandes
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Siegel

(1)

Die nachfolgenden Städte/Gemeinden bilden einen Zweckverband:

Stadt Bad Dürrenberg

Stadt Hohenmölsen

Stadt Lützen

Stadt Leuna ausschließlich mit den Ortschaften

Friedensdorf

Kötzschau

Kreypau

Spergau

Zöschen

Stadt Teuchern ausschließlich mit den Ortschaften

Deuben

Gröben

Krauschwitz

Nessa

Teuchern

Trebnitz

Stadt Weißenfels ausschließlich mit den Ortschaften

Großkorbetha

Schkortleben

Wengelsdorf

Gemeinde Schkopau ausschließlich mit den Ortschaften

Luppenau

Wallendorf

(2)

Der Zweckverband trägt den Namen

**„Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg“.**

Er hat seinen Sitz in Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11.

(3)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(4)

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift

„Zweckverband Bad Dürrenberg“.



§ 2 Verbandsmitglieder

(1)

Verbandsmitglieder sind die unter § 1 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden.

(2)

Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 (1) umschriebenen Gebiete und Gebietsteile der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

(1)

Dem Zweckverband obliegt die

1. Schmutzwasserentsorgung der Mitgliedsgemeinden,
2. Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Brauchwasser,
3. Niederschlagswasserentsorgung der Mitgliedsgemeinden.

(2)

Der Zweckverband kann die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen (Geschäftsbesorgung).

(3)

Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.

(4)

Für die nachfolgenden Ortschaften beschränkt sich die Zuständigkeit des Zweckverbandes ausschließlich auf die Schmutzwasserentsorgung und die Niederschlagswasserentsorgung. Eine Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Brauchwasser findet nicht statt.

Stadt Teuchern ausschließlich für die Ortschaften:

Deuben
Gröben
Krauschwitz
Teuchern
Trebnitz

Stadt Leuna ausschließlich für die Ortschaft:

Zöschen

Stadt Hohenmölsen ausschließlich für die Ortschaften:

Werschen
Zembschen

(5)

Für die nachfolgenden Ortschaften beschränkt sich die Zuständigkeit des Zweckverbandes ausschließlich auf die **Schmutzwasserentsorgung**. Eine Niederschlagswasserentsorgung und die Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Brauchwasser finden nicht statt:

Stadt Hohenmölsen ausschließlich für die Ortschaften

Hohenmölsen(Kernstadt)

Granschütz

Taucha

Webau

Stadt Lützen ausschließlich für die Ortschaften:

Dehlitz

Muschwitz

Rippach

Zorbau

Stadt Teuchern ausschließlich für die Ortschaft:

Nessa

Stadt Weißenfels ausschließlich für die Ortschaften:

Großkorbetha

Schkortleben

Wengelsdorf

(6)

Für die nachfolgenden Ortschaften beschränkt sich die Zuständigkeit des Zweckverbandes ausschließlich auf die **Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung**. Eine Niederschlagswasserentsorgung findet nicht statt:

Stadt Lützen für die Ortschaften:

Poserna

Sössen

Starsiedel

§ 4 Rechtsfolgen

(1)

Mit Entstehung des Zweckverbandes gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der an dem Zweckverband beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf den Zweckverband über.

(2)

Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen. Dieses umfasst sowohl die Altanlagen der Mitglieder als auch das im Rahmen der Entflechtung der MIDEWA übernommene Vermögen.

(3)

Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entsprechend.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes (stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung) sowie den Verbandsgeschäftsführer (beratendes Mitglied der Verbandsversammlung). Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist durch die entsendende Gemeinde ein Stellvertreter zu benennen. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und einen Vertreter in der Verbandsversammlung

(2)

Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig und weisungsgebunden. Ihre Entsendung kann jederzeit vom Gemeinderat zurückgenommen werden.

(3)

Auf die Entschädigung der Vertreter finden die Bestimmungen über den Auslagersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinden ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

(4)

Der Vertreter ist zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Gemeinderat der entsendenden Gemeinde durch Wahl nach § 56 KVG LSA zu bestimmen. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, ihre Entscheidung wird zurückgenommen. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu entsenden.

(5)

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten und entschieden.

(6)

Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem

beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Gemeinderatswahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2)

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt Hausrecht aus. Weitere Befugnisse, insbesondere im Außenverhältnis, stehen ihm nicht zu.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2)

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(3)

Die Verbandsversammlung hält im Anschluss an ordentliche, öffentliche Sitzungen eine Fragestunde ab. Der Verbandsgeschäftsführer kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt verlegen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner/Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet befindlichen Grundstücks zu Beginn der Fragestunde ein, so kann diese geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann bei Bedarf erweitert bzw. verkürzt werden. Jeder Einwohner/Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet befindlichen Grundstücks ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält er eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbericht, erteilt werden muss.

§ 9 Beschlüsse und Wahl in der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter ordnungsgemäß geladen, sowie mehr als die Hälfte der Vertreter oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(2)

Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3)

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

(4)

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse ,
5. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(5)

Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(6)

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 10 Aufgaben und Rechtsstellung der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Be-

schlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen im Verband für deren Beseitigung durch den Verbandsgeschäftsführer.

(2)

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. die Geschäftsordnung;
3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplans, des Finanzplans, des Investitionsprogramms, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen soweit diese einen Betrag von 50.000 EURO übersteigen (Erheblichkeitsgrenze), die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Wirtschaftsdurchführung, sowie den Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer;
4. die Festsetzung der Umlagen;
5. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung;
6. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
7. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 EURO übersteigen,
8. Verträge des Zweckverbandes mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung oder dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen Wert von 1.000 € nicht übersteigt.
9. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 100.000,00 EURO übersteigen;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;
11. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
12. die Bestellung eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers;
13. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern sowie Auflösung des Zweckverbandes;
14. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 99 (6) KVG LSA, soweit sie einen Betrag 500 € übersteigen.
15. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 250.000,00 EURO im Einzelfall überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht;

(3)

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zur eigenen Unterrichtung vom Verbandsgeschäftsführer Auskunft verlangen; ihm muss durch den Verbandsgeschäftsführer Auskunft erteilt werden.

§ 11 Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers

(1)

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er ist hauptberuflich tätig. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

(2)

Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist möglich. Er wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.

(3)

Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich, der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(4)

Erfolgt eine erneute Bestellung des Verbandsgeschäftsführers nach Ablauf der Wahlperiode, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließt.

(5)

Die Verbandsversammlung bestimmt darüber hinaus durch Beschluss einen Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall. Dieser muss Bediensteter des Zweckverbandes sein.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

(1)

Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.

(2)

Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.

(3)

Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von unter 50.000,00 EURO je Einzelfall;
2. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von unter 50.000,00 EURO im Einzelfall;
3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von unter 100.000,00 EURO im Einzelfall;
4. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 250.000,00 EURO im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht;
5. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 99 (6) KVG LSA, soweit sie einen Wert von 500 EURO nicht überschreiten.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den ZWA Bad Dürrenberg entsprechend.

§ 14 Kostendeckungsprinzip

(1)

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, jedoch auf Basis der Kostendeckung.

(2)

Hiervon ausgenommen sind Aufgaben nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfes

(1)

Der Zweckverband finanziert sich aus Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung sowie Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen.

(2)

Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Anschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse, Gebühren und sonstige Entgelte sowie Zuschüsse Dritter nicht gedeckt werden können, wird von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage erhoben. Maßstab der allgemeinen Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das

Einwohnermeldeamt am 31.12 des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat.

Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen.

(3)

Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, erhebt der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

Maßstab der besonderen Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes des jeweiligen Entsorgungsgebietes zur Gesamteinwohnerzahl des jeweiligen Entsorgungsgebietes, zu der das Verbandsmitglied gehört. Für die Berechnung der besonderen Umlage ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Einwohnermeldeamt am 31.12 des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat.

Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen.

(4)

Sonderleistungen für einzelne Mitglieder müssen nach tatsächlich entstehendem Aufwand von diesen getrennt bezahlt werden. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Zweckverband und die betreffenden Gemeinde im Vorwege Einigung zu erzielen.

§ 16 Investitionskosten der Straßenentwässerung

(1)

Der Ersatz der anteiligen Investitionskosten erfolgt über die Einmalzahlung als Kostenersatz analog der Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinie – ODR - Beteiligung des Bundes an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation in der jeweils gültigen Fassung).

(2)

Kostensätze die der Zweckverband von anderen Trägern der Straßenbaulast erhält (Landkreis, Land Sachsen-Anhalt, Bundesrepublik Deutschland) werden wie Zuschüsse gem. Eigenbetriebsverordnung behandelt, analog der Kostenersatzbeiträge der Gemeinden gemäß Abs. 1.

§ 17 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1)

Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden.

(2)

Die Umlagenbeiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagenbescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Liquiditätsbedarfs und die Höhe des Umlagenbeitrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.

(3)

Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Höhe der Zinsen gilt § 238 Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

(4)

Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagenbeitrages des Vorjahres anzufordern.

§ 18 Rechnungslegung

(1)

Der Verbandsgeschäftsführer legt dem für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(2)

Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt mit der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer, der von der Verbandsversammlung vorgeschlagen wird.

(3)

Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. Diese entscheidet über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 19 Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt von Verbandsmitgliedern

(1)

Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung durch Beschluss möglich. Gleiches gilt für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, mit der Maßgabe, dass hierfür eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen notwendig ist.

(2)

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Zweckverband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.

(3)

Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden.

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen der Versammlung.

(4)

Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des MI vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

(5)

Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn dies von der Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen beschlossen wird. Die Auflösung kann zeitlich erst dann erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung nach dem Belegenheitsprinzip abgeschlossen ist. Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.

(2)

§ 19 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3)

Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 21 Bekanntmachungen

(1)

Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis bekannt zu machen. Die Gemeinden haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2)

Satzungen sind im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg bekannt zu machen. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- a) die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- b) die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- c) die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
- d) die vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- e) der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- f) der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung des Wirtschaftsplanes, im Eingangsbereich der Geschäftsräume Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg während der Dienstzeiten, an 7 Werktagen, auf welche im Amtsblatt hinzuweisen ist.

(3)

Satzungen können in den Geschäftsräumen des ZWA Bad Dürrenberg eingesehen oder auf der Homepage www.zwa-badduerrenberg.de heruntergeladen werden. Auf Wunsch werden kostenpflichtig Kopien gefertigt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung.

(4)

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Eingangsbereich der Geschäftsräume Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg während der Dienstzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg spätestens am Tag vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(5)

Sitzungen der Verbandsversammlung werden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Anzeige im Wochenspiegel für den Landkreis Saalekreis in der Ausgabe Merseburg/Querfurt und Umgebung sowie für den Burgenlandkreis in

der Ausgabe Weißenfels/Hohenmölsen und Umgebung 5 Tage vor Beginn der Sitzung bekannt gegeben.

(6)

Beschlüsse der Verbandsversammlung werden entsprechend Absatz 2 bekannt gemacht.

(7)

Öffentliche Zustellungen des ZWA Bad Dürrenberg erfolgen durch Aushang im Verwaltungsgebäude des ZWA Bad Dürrenberg. Allgemein bestimmte Stelle i.S.d. § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz ist die Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg. Enthält das Schriftstück eine Ladung gilt es mit Ablauf eines Monat seit dem Aushängen als zugestellt. Enthält das Schriftstück keine Ladung gilt es mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag des Aushängens als zugestellt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

(2)

Diese Satzung wird gemeinsam mit der Genehmigung des Landkreises Saalekreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises bekannt gegeben. Sie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04.12.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 23.11.2015


Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin



1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasser- beseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG - LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), in Verbindung mit den §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.Juni.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288, 333), den §§ 78, 79 ,79a ,79b, 83 und 85 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011(GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) hat der ZWA Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 17.08.2016 nachfolgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg vom 23.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis am 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 3 (4) wird unter Stadt Teuchern die Ortschaft Nessa eingefügt.

2.

Im § 3 (5) wird die Bezeichnung „Stadt Teuchern ausschließlich für die Ortschaft: Nessa“ gestrichen.

3.

Im § 18 (1) wird die Bezeichnung „des Landkreises Saalekreis“ durch „des Burgenlandkreises“ ersetzt.

4.

Im § 21 (1) wird die Bezeichnung „des Landkreises Saalekreis“ durch „des Burgenlandkreises“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 02.09.2016


Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin



2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG - LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S209) in Verbindung mit den §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) hat der ZWA Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 31.01.2024 nachfolgende 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg vom 23.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis am 08.12.2015, in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.09.2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

§ 23 Schlussbestimmungen

2. Im § 21 (1) wird die Bezeichnung „des Burgenlandkreises“ durch „des ZWA Bad Dürrenberg“ ersetzt.

3. Der § 21 (5) erhält folgende Fassung:

Sitzungen der Verbandsversammlung werden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg, www.zwa-badduerrenberg.de, unter der Rubrik Presse bekannt gegeben. Auf die Bekanntgabe wird durch Anzeige im Super Sonntag für den Landkreis Saalekreis in der Ausgabe Merseburg/Querfurt und Umgebung sowie für den Burgenlandkreis in der Ausgabe Weißenfels/Hohenmölsen und Umgebung hingewiesen.

4. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

5. Der § 22 wird zu einem neu eingefügten § 23.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 01.02.2024


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

